

# **Studien- und Prüfungsordnung für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Physiotherapie an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

**Vom 15. Juni 2026**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 10. August 2023 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Ziel des ausbildungsintegrierenden Studiengangs ist die Befähigung zu selbständigem beruflichem Handeln in den Arbeitsfeldern der Physiotherapie auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und vielfältiger therapeutischer Methoden. <sup>2</sup>Im ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Physiotherapie erwerben die Studierenden aktuelles, wissenschaftlich fundiertes Wissen, das auf ihrer Ausbildung aufbaut und diese optimal ergänzt. <sup>3</sup>Sie leisten auf Basis ihrer wissenschaftlichen Qualifikation in der direkten Versorgungssituation sowie im Umgang mit komplexen Problemsituationen einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Patientinnen- und Patientenversorgung. <sup>4</sup>Dabei sind sie in der Lage, interprofessionell zu handeln, Leitungspositionen zu übernehmen und sich an der Weiterentwicklung der Profession zu beteiligen.
- (2) <sup>1</sup>Die Absolventinnen und Absolventen können wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen und diese begründen. <sup>2</sup>Sie sind in der Lage, nationale und internationale Forschungsergebnisse kritisch zu interpretieren, auf ihre Übertragbarkeit zu prüfen und im Rahmen der Patientinnen- und Patientenversorgung anzuwenden. <sup>3</sup>Sie können selbst Forschungsfragen entwickeln, dem Gegenstand angemessene Forschungsmethoden auswählen, Forschungsprojekte mitgestalten und durchführen sowie ihre Forschungsergebnisse darlegen. <sup>4</sup>Der ausbildungsintegrierende Studiengang schlägt eine Brücke zwischen Grundlagenforschung und anwendungsorientierter Nutzung von Forschungsergebnissen in Form einer evidenzbasierten Praxis.
- (3) <sup>1</sup>Die Absolventinnen und Absolventen begründen das eigene berufliche Handeln mit theoretischem und methodischem Wissen. <sup>2</sup>Sie formulieren fachliche und sachbezogene Problemlösungen und können diese im Diskurs mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern sowie Fachfremden mit theoretisch und methodisch fundierter Argumentation begründen.

- (4) Im Rahmen des Studiums werden die persönlichen und sozialen Kompetenzen der Studierenden gestärkt sowie nachhaltiges Denken und verantwortungsvolles Handeln für Gesellschaft und Umwelt vermittelt.
- (5) Die Absolventinnen und Absolventen kennen die aktuellen Entwicklungen im Bereich „Digital Health“ und können technologiebasierte Lösungen in einen Anwendungsfall oder Systemkontext einbinden.
- (6) <sup>1</sup>Die Absolventinnen und Absolventen kennen den aktuellen internationalen Diskurs in ihrem Fachgebiet. <sup>2</sup>Sie überblicken die Aspekte der internationalen Zusammenarbeit im Gesundheitswesen sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten beruflicher Interessensvertretungen auf nationaler und internationaler Ebene.
- (7) <sup>1</sup>Von den Absolventinnen und Absolventen wird Diversitymanagement als integraler Bestandteil ihres beruflichen Handelns verstanden. <sup>2</sup>Die Kategorien „Gender“, „Kultur“, „Ethnizität“ werden in die alltägliche Arbeit einbezogen und berücksichtigt.
- (8) <sup>1</sup>Der Studiengang befähigt die Absolventinnen und Absolventen für höher qualifizierte und spezialisierte berufliche Anforderungen. <sup>2</sup>Die Absolventinnen und Absolventen können ein weiterführendes Masterstudium antreten.

### **§ 3**

#### **Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an Hochschulen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) in der jeweils geltenden Fassung verfügen.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, erbringen einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einem äquivalenten Sprachnachweis.
- (3) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen einen Ausbildungsvertrag mit einer Berufsfachschule für Physiotherapie oder eine Berufszulassung als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut vorweisen.
- (4) <sup>1</sup>Studierende, die während des Studiums an einer der Berufsfachschulen, mit denen ein Kooperationsvertrag besteht, ihre Ausbildung absolvieren, erhalten regelhaft Studienleistungen auf die Module 1.1 bis 7 im Umfang von 54 ECTS angerechnet. <sup>2</sup>Ansonsten muss die Anrechnung spätestens nach Abschluss des ersten Studienabschnitts beantragt werden.
- (5) Eine Anrechnung von innerhalb einer Berufsausbildung oder berufspraktischen Tätigkeit oder anderweitig erworbenen Kompetenzen auf die Studienleistungen ist möglich, soweit diese gleichwertig zu den Zielqualifikationen der entsprechenden Module des Studiums sind.

### **§ 4**

#### **Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

- (2) <sup>1</sup>Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von acht Studiensemestern. <sup>2</sup>Das Studium entspricht einem Vollzeitstudium von sieben Semestern mit einem Workload von 210 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)).

- (3) <sup>1</sup>Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten sechs Studiensemester. <sup>2</sup>Diese ausbildungsintegrierende Phase ist mit 150 Credits bewertet. <sup>3</sup>regelmäßig werden davon 54 Credits aus erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen kooperierender Berufsfachschulen angerechnet.
- (4) Der zweite Abschnitt umfasst das Vollzeitstudium mit einer Dauer von zwei Studiensemestern.
- (5) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 5 Praktikum**

- (1) <sup>1</sup>Im ersten Studienabschnitt sind während des vierten und fünften Studiensemesters Praxisphasen abzuleisten. <sup>2</sup>Diese Praxisphasen im Umfang von insgesamt 20 Wochen sowie die begleitenden Lehrveranstaltungen (Module Nr. 5.1 und Nr. 5.2 gemäß Anlage) definieren das Praktikum.
- (2) <sup>1</sup>Die Ableistung des Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. <sup>2</sup>Die Studierenden werden im Rahmen von praxisreflektierenden Lehrveranstaltungen durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.

## **§ 6 Module und Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Für die erbrachten Studienleistungen werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben. <sup>2</sup>Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und die Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungsleistungen, studienbegleitenden Prüfungsleistungen, das Notengewicht, eine abweichende Unterrichts- und Prüfungssprache, die Credits sowie eventuelle Zulassungsvoraussetzungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlmodule.
  - 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  - 2. Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden. Ferner können Studierende auch Wahlmodule aus dem digitalen Lehrangebot der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) wählen.

## **§ 7 Studienplan**

- (1) Die Fakultät Sozial- und Gesundheitswissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Die Studienplantabelle gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 APO enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Auswahl bei der Sprache festgelegt ist.

## **§ 8 Studienfortschritt**

Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens 120 Credits erzielt hat, darunter die Module 1.1 bis 1.7 sowie die Praxismodule 5.1 und 5.2 sowie das Modul 3.1 gemäß Anlage.

## **§ 9 Prüfungskommission**

<sup>1</sup>Für den ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Physiotherapie wird eine Prüfungskommission gemäß § 8 APO gebildet. <sup>2</sup>Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und drei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 10 Bachelorarbeit**

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im zweiten Studienabschnitt unter Voraussetzung, dass das Praktikum (gemäß Modulnummern 5.1 und 5.2) erfolgreich absolviert ist, ausgegeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (3) Im Übrigen finden die Regelungen der APO zu Abschlussarbeiten entsprechend Anwendung.

## **§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamnote**

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit 210 Credits erreicht hat.
- (3) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. <sup>2</sup>Die Notengewichtung der Module ergibt sich aus der Anlage.

## **§ 12 Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. <sup>2</sup>Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (4) Die Studiengangbezeichnung lautet in der englischen Übersetzung „Physiotherapy“.

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 24. April 2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 15. Juni 2026

Prof. Dr. Ralph Schneider  
Präsident

## Anlage

## Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im ausbildungsintegrierenden Bachelorstudiengang Physiotherapie

## I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6		7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits <sup>1)</sup>	SWS <sup>1)</sup>	Art der LV	Prüfungsleistungen		Zulassungsvoraussetzungen	Sprache <sup>2)</sup>	ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>3)</sup>
					im Semesterprüfungszeitraum	studienbegleitend				
PT 1.1	<b>Berufs- und Staatskunde</b> (Professional Education and Civic Education)	3	2	SU	schrP, 90 min					1
PT 1.2	<b>Anatomie und Physiologie</b> (Anatomy and Physiology)	12	9	S	schrP, 90 min					1
PT 1.3	<b>Krankheitslehre</b> (Pathology)	15	9	S	schrP, 90 min					1
PT 1.4	<b>Angewandte Physik</b> (Applied Physics)	6	2	S	schrP, 90 min					1
PT 1.5	<b>Wissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen</b> (Scientific Working Methods)	6	3	Ü		StA				1
PT 1.6	<b>Prävention und Rehabilitation</b> (Prevention and Rehabilitation)	6	3	S	schrP, 90 min					1
PT 1.7	<b>Theoretische Grundlagen physiotherapeutischer Anwendungen</b> (Theory of Physiotherapeutical Treatment)	6	3	SU	schrP, 90 min					1
PT 2.1	<b>Biomechanik</b> (Biomechanics)	6	2	S	schrP, 60 min					1
PT 2.2	<b>Interprofessionalität</b> (Interprofessionalism)	6	3	S		StA m.P.				1
PT 2.3	<b>Schmerz multidimensional</b> (Pain multidimensional)	6	2	S	schrP, 60 min					1





## Fußnoten

- 1) Angaben in Klammern geben absoluten Anteil des jeweiligen Teilmoduls am Modul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.
- 2) Angabe der Unterrichts- und Prüfungssprache nach ISO-639-Codes (z. B. de und en) bei Abweichung von der allgemeinen Unterrichts- und Prüfungssprache gemäß SPO.
- 3) Angaben in Klammern geben den relativen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.
- 4) Das Nähere regelt die Studienplantabelle.
- 5) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften

## Legende

<b>Art der Lehrveranstaltung:</b>	V	Vorlesung	Ü	Übung	S	Seminar
	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	Pro	Projekt	SUW	seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
	Pr	Praktikum				
<b>Prüfungsleistungen im Semesterprüfungszeitraum:</b>	schrP	schriftliche Prüfung	mdLP	mündliche Prüfung		
	THE	Take-Home-Exam	elektrP	elektronische Prüfung		
<b>Studienbegleitende Prüfungsleistungen:</b>	StA	Studienarbeit	Pf	Portfolio-Prüfung	BA	Bachelorarbeit
	StA m.P.	Studienarbeit mit Präsentation	Prä	Präsentation	MA	Masterarbeit
	Kol	Kolloquium	prLN	praktischer Leistungsnachweis		
<b>Leistungsnachweise bei Praktikum:</b>	schrB	schriftlicher Bericht	schrB m.P.	schriftlicher Bericht mit Präsentation		
<b>Sonstige:</b>	LV	Lehrveranstaltung	UE	Unterrichtseinheiten	TN	Teilnahme
	SWS	Semesterwochenstunden			m.E.	mit Erfolg